

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 5770

Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

vom 21. Juni 1957 (ABl. S. 1371) in der Fassung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), zuletzt geändert am 23. Juni 2010 (ABl. S. 1357)

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer zu Berlin“. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Ihr Bezirk umfasst das Gebiet des Landes Berlin in den von Art. 4 Abs. 1 der Verfassung von Berlin festgelegten Grenzen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; es obliegt ihr, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.
- (2) Die IHK kann Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen. Sie trifft Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes.
- (3) Der IHK obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

§ 3 Kammerzugehörigkeit

(gestrichen)

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 110 Mitgliedern, die von den Kammerzugehörigen unmittelbar oder mittelbar nach näherer Bestimmung der Wahlordnung in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter aller Kammerzugehörigen und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- (2) Die Vollversammlung wird für jeweils fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils mit dem ersten Zusammentritt. Über das Ende der Wahlperiode hinaus bleibt die Vollversammlung bis zum ersten Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung im Amt.
- (3) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Angelegenheiten, für welche sie die Zuständigkeit in Anspruch nimmt. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen:
 - a) die Satzung;
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung;
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch Wirtschaftssatzung;
 - d) die Festsetzung des Maßstabes für Beiträge und Sonderbeiträge;
 - e) die Entlastung für Präsidium und Geschäftsführung;
 - f) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums;
 - g) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers;
 - h) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse.

§ 79 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Beitragsausschuss. Dieser Ausschuss entscheidet über Widersprüche in Beitragsangelegenheiten. Der Beitragsausschuss kann generell oder für den Einzelfall seinen Vorsitzenden widerruflich ermächtigen, über Widersprüche zu entscheiden. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

- (4) Die Vollversammlung ist durch den Präsidenten mindestens viermal im Kalenderjahr einzuberufen. Ferner ist die Vollversammlung vom Präsidenten unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann auch über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ausgenommen Beschlüsse über Angelegenheiten, welche der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen (Abs. 3 Satz 2).
- (5) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Präsident kann für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist oder wird, eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf die Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist in der Einladung zur ordentlichen Sitzung hinzuweisen.

- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Wahl kann mit 70 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein zu besetzendes Amt, ist stets geheim zu wählen.
- (8) Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Versammlung zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, falls nicht Bedenken gegen ihre Form oder Fassung der IHK bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Präsident und Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 13 Präsidialmitgliedern, welche die Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode wählt. Auf Vorschlag des Präsidenten wählt die Vollversammlung aus den Mitgliedern des Präsidiums bis zu vier Vizepräsidenten. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident kann einmal, im Falle einer Nachwahl nach Satz 6 oder im Falle einer kürzeren als in § 1 Satz 1 der Wahlordnung geregelten Wahlperiode der Vollversammlung zweimal wiedergewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode erfolgen. Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums beschließen.
- (2) Der Präsident, unterstützt von den Vizepräsidenten und den anderen Mitgliedern des Präsidiums, leitet die IHK im Rahmen der Richtlinien und Entschlüsse der Vollversammlung. Der Präsident wird durch einen der Vizepräsidenten oder durch ein vom Präsidenten beauftragtes anderes Präsidialmitglied, sonst durch das älteste Präsidialmitglied, vertreten.
- (3) Das Präsidium unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und der Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Das Präsidium kann über alle Angelegenheiten beschließen, die nicht der Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen (§ 4 Abs. 3) oder für welche die Vollversammlung nicht die Zuständigkeit in Anspruch genommen hat. § 79 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Verhandlungen im Präsidium ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 6 Ehrenpräsident

Die Vollversammlung kann einen verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 7 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der IHK ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium bereitet jährlich den Wirtschaftsplan vor. Für jedes Geschäftsjahr ist der Vollversammlung Rechnung zu legen. Zu diesem Zweck ist der Jahresabschluss von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern zu prüfen.

§ 8 Ausschüsse

Zur Unterstützung der IHK-Organe können nach Bedarf Ausschüsse und andere Einrichtungen gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen und abberufen. Für die Auswahl der Ausschussmitglieder sind persönliche Eignung und sachliche Erfahrung maßgebend. Es können auch Personen in die Ausschüsse berufen werden, die nicht kammerzugehörig sind. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 9 Berufsbildungsausschuss

Gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes wird ein Berufsbildungsausschuss errichtet. Die als Beauftragte der Arbeitgeber in den Ausschuss zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Vollversammlung vorgeschlagen.

§ 10 Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Übernahme dieser Ehrenämter ist freiwillig. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden. § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien der Vollversammlung und unter der Leitung des Präsidenten von dem Hauptgeschäftsführer und einem oder mehreren Geschäftsführern geführt, welche vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bestellt werden. Die Stellvertretung des Hauptgeschäftsführers regelt das Präsidium.

§ 12 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der IHK haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die

ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder ihrer Natur nach vertraulich sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Vertretung der IHK

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreter vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Entsprechendes gilt für Einsprüche gemäß § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes. Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, allein vertretungsberechtigt. Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch deren Vertreter vertreten.

§ 14 Bekanntmachungsblatt

Bekanntmachungen der IHK Berlin werden im „Amtsblatt für Berlin“ veröffentlicht. Der Wortlaut der Bekanntmachungen kann auch unter www.ihk-berlin.de abgerufen werden.

§ 15 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Bis zur Neuwahl der Vollversammlung beschließt über Angelegenheiten, die nach § 4 dieser Satzung der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen, für die aber bisher nach § 7 der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin e. V. der Beirat der IHK zuständig war, der bisherige Beirat.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Verleihung der Körperschaftsrechte in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin e. V. außer Kraft.